



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Lehren der deutschen Strafstatistik.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Lehren der deutschen Strafstatistik.



eit kurzem liegen die Ergebnisse der deutschen Strafrechtspflege für das Jahr 1886 vor. Mit gewohnter Umsicht und Sorgfalt haben sich das Reichsjustizamt und das Statistische Amt des Reiches bemüht, diese neueste Veröffentlichung ihren Vorgängern würdig an die Seite zu stellen. Wer das Leben des deutschen Volkes beobachten will, wird nicht umhin können, die Fülle von Zahlen und Mitteilungen, welche uns hier entgegentreten, in ausgedehntestem Maße zu berücksichtigen; in dem toten Zahlengewirre ist eine Summe sozialen Elends, sozialer Entartung verkörpert, die die tiefsten Aufschlüsse über unsre Zeit und ihre Krankheiten giebt. Wer, dem die Besserung der gesellschaftlichen Zustände wahrhaft am Herzen liegt, könnte gleichgiltig an diesen Rechenschaftsberichten des Lasters und Verbrechens vorübergehen, welcher Staatsmann, welcher Volkswirt könnte die Ergebnisse derselben bei seinen Bemühungen, die Wohlfahrt zu heben, als nicht vorhanden betrachten? Mit vollem Rechte steigert sich das Interesse der weitesten Kreise unsers Volkes an ihnen von Jahr zu Jahr. Zwei Punkte beanspruchen aber die Aufmerksamkeit des Rechtsgelehrten und Volkswirtes gleichmäßig, die fortwährende Verminderung der Diebstähle und die fortwährende Vermehrung der Körperverletzungen und einiger verwandten Straftthaten.

Seit dem Jahre 1882, wo die Ergebnisse der Strafrechtspflege von Reichs wegen zuerst veröffentlicht wurden, ist die Zahl der Diebstähle, und zwar sowohl der einfachen wie der schweren, fortwährend gesunken. Wenn man den Bestand, den diese strafbaren Handlungen 1882 erreichten, mit der für das Jahr 1886 festgestellten Zahl vergleicht, so erhält man das Ergebnis, daß der Unterschied zwischen dieser und jenem nicht viel weniger als 15,000 beträgt. Es wurden also im Jahre 1886 bei den Gerichten des deutschen Reiches fast 15,000 Personen weniger als im Jahre 1882 wegen Verübung eines Diebstahls verurteilt. Da wir nun als zuverlässig voraussetzen dürfen, daß die Energie der Strafverfolgungsbehörden in dem erstern Jahre dieselbe war wie in dem letztern, da während der dazwischen liegenden Zeit weder das Strafrecht noch das Strafverfahren eine auf die Aufspürung der Verbrechen einflußreiche Aenderung erlitten hat,

so muß dieser bedeutende Rückgang der wichtigsten aller Verletzungen des Eigentumes in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zuständen seine Ursache haben. Es ist nun durch die Strafstatistik schon seit langer Zeit festgestellt, daß die Bewegung der Ziffern der Diebstähle mit den Preisen der Lebensmittel, namentlich der für die Ernährung der Massen maßgebenden ursächlich zusammenhängt. Je höher die Lebensmittelpreise, um so häufiger die Verletzungen des Eigentumes, je niedrige jene, um so seltener diese. Wenn man unter einem „Gesetz“ des Gesellschaftslebens nichts weiter versteht, als den Ausdruck einer regelmäßig wiederkehrenden, jedoch durchaus nicht unabänderlichen oder unter allen Umständen notwendigen Erscheinung, so kann man es getrost als ein gesellschaftliches oder statistisches Gesetz bezeichnen, daß die Bewegung der Diebstähle in umgekehrtem Verhältnis zur Höhe der Lebensmittelpreise steht. Über die Richtigkeit dieses Satzes besteht eigentlich kein Streit, und es braucht in dieser Beziehung nur daran erinnert zu werden, daß bei Gelegenheit der Erhöhung der Getreidezölle im Reichstage wiederholt als Gegengrund angeführt wurde, die Maßregel werde eine beträchtliche Vermehrung der Diebstähle zur Folge haben. Wenn nun die Statistik seit 1882 ein stetiges Sinken der Diebstähle erkennen läßt, so muß hieraus mit Notwendigkeit geschlossen werden, daß die Lebensmittelpreise in dieser Zeit nicht nur keine Erhöhung, sondern eine Verminderung erfahren haben, trotz der wiederholten Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle. Der Diebstahl ist das durch die Notlage hervorgerufene Verbrechen; sein gewöhnlicher Beweggrund liegt in dem Mangel an den für die Lebensunterhaltung notwendigen Mitteln; wenn er von Jahr zu Jahr seltener verübt wird, so beweist dies, daß die Massen leichter in der Lage sind, auf erlaubtem Wege für ihren Bedarf Sorge zu tragen, als vormals. Nicht mit Unrecht hat der französische Statistiker A. Corne den Satz aufgestellt, daß die Hoffnungslosigkeit der Massenarmut die hauptsächlichste Quelle für Laster und Verbrechen sei. Wir wenden diesen Ausspruch auf die Bewegung der Diebstahlsziffern im Deutschen Reiche seit 1882 unmittelbar an. Die hoffnungslose Massenarmut, die sich nur durch die strafbare Antastung des Eigentums die Unterhaltsmittel verschaffen kann, besitzt nicht mehr den Umfang, wie vor fünf Jahren, die Zustände haben sich gebessert. Die Gesundung des deutschen Erwerbs- und Wirtschaftslebens hat langsame, aber stetige Fortschritte gemacht, die Unternehmungslust und die Thatkraft des deutschen Volkes hat sich reger entfaltet, und wir haben die Folgen der furchtbaren Krisis der siebziger Jahre überwunden. Diese erfreuliche Thatsache, mit der sich auch die verbissene Mörgelei und die berufsmäßige Schwarzmalerei wohl oder übel abfinden muß, läßt sich auch durch gekünstelte und weit hergeholtte Erklärungen der statistischen Ergebnisse nicht aus der Welt schaffen, sie zeigt, was es mit der Lebensart von der Vertheuerung des Brodes seit 1879 auf sich hat.

So groß aber nun die Genugthuung ist, die jeder Vaterlandsfreund

hierüber empfinden wird, so groß ist die Trauer, welche die zweite der oben erwähnten Thatfachen bei ihm hervorrufen muß. Die Abnahme der Diebstähle hält gleichen Schritt mit der Zunahme der Körperverletzungen, der Widerstandsleistungen gegen die Staatsgewalt, der thätlichen Beleidigungen, gewisser Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, mancher Verbrechen gegen die Sittlichkeit, mit einem Worte der Roheits- und Gewaltthätigkeitsverbrechen. Dabei ist es genau genommen unrichtig, von einem gleichen Schritt der Bewegung dieser und jener zu sprechen, denn die Vermehrung der wichtigsten aller Roheitsverbrechen, der Körperverletzungen, ist noch viel bedeutender als die Verminderung der Diebstähle. Sittlich ist deshalb der Wert dieser Verminderung sehr zweifelhaft, ein Volk, welches sich von Jahr zu Jahr in stärkerem Maße der strafbaren Aeußerung eines unbändigen, dem Gesetze und der allgemeinen Ordnung Hohn sprechenden Roheitstriebes zuwendet, steht nicht nur nicht höher, sondern wesentlich tiefer, als das Volk, bei dem die Diebstahlsziffer alljährlich anschwillt. Für die Häufigkeit der Verletzungen des fremden Eigentums kann die Notlage eine gewisse Entschuldigung bieten; Hunger thut weh, und wer zu Hause ein darbenendes, frierendes Weib hat, wer das Sammern seiner hungernden Kinder nach Brot vernimmt, wird stets auf ein menschliches Mitgefühl rechnen dürfen, auch wenn die gesetzliche Strafe über ihn verhängt werden muß. Für die Verübung der Roheitsverbrechen fehlt es aber an jeder Entschuldigung, denn glücklicherweise haben wir doch wenigstens den Fortschritt gemacht, daß die Trunkenheit nicht mehr so allgemein als Entschuldigung aufgefaßt wird wie früher, wenn es auch jetzt noch nicht an Richtern fehlt, die in dieser Beziehung einer verdammenswerten sittlichen Schwäche huldigen. Was soll aber aus unserm Volksleben werden, wenn diese Vermehrung der Roheitsverbrechen fortbauert, wohin soll es mit unsrer Gesittung, mit der öffentlichen Sicherheit, mit der Achtung vor dem Leben der Nebenmenschen kommen?

Es ist im Laufe der letzten Jahre schon öfters auf diese beklagenswerte Erscheinung aufmerksam gemacht worden, aber trotz aller Erörterungen, trotz aller Klagen hat man bis heute noch nicht die Hand gerührt, um diesen Krebschaden in unserm Volke zu beseitigen! Im Gegenteil, fort und fort verhängen viele unsrer Gerichte gegen die mit dem Messer umgehenden Schnapslumpen Strafen von einer Wirkungslosigkeit, die Erstaunen hervorrufen müßte, hätte man nicht auf diesem Gebiete das Erstaunen längst verlernt, fort und fort werden die nichtswürdigsten Unholde des neuzeitlichen Verbrechenstums, die Dirnenzuhälter, mit unbegreiflicher Milde behandelt. Kann es da Wunder nehmen, wenn die Unsicherheit in den größern Städten täglich zunimmt, wenn wir täglich in den Zeitungen von nächtlichen Überfällen, von barbarischen Mißhandlungen und Raufhändeln lesen. Wahrlich, die Gesellschaft ist zu bitterer Klage gegen den Staat und seine Rechtspflege berechtigt ob des ungenügenden Schutzes

gegen das verrothte Gefindel unsrer Tage, und wir halten es für eine schwere Unterlassungssünde, die sich jetzt schon empfindlich rächt, daß man diesen Zuständen so lange zugeesehen hat, ohne mit den wuchtigsten Abwehrmitteln dagegen vorzugehen. Oder ist wirklich die Rüstkammer der Strafgesetzgebung erschöpft? Wir glauben das nicht, zum Glück ist das neue Reich noch nicht auf dem Standpunkte altersschwacher und absterbender Staaten angelangt, die dem ersten aller Staatszwecke, der Verwirklichung des Rechtsschutzes, nicht mehr genügen können. Der deutsche Staat ist noch kräftig genug, um die Messerhelden im Zaume zu halten, er muß nur von seiner Kraft den entsprechenden Gebrauch machen, unbekümmert um die Vorurtheile, die ihm vielleicht bei mattherzigen Menschen noch entgegenstehen, und wir meinen, daß es dazu die höchste Zeit sei.

Die Reichsgesetzgebung hat das große Werk der Sozialreform durch ihre unermüdlige Thätigkeit soweit gefördert, daß wohl nach Abschluß der Alters- und Invalidenversicherung für einige Zeit Halt gemacht werden wird. Die Militär- und Steuergesetzgebung ist durch die in den letzten Jahren erlassenen Gesetze gleichfalls so ausgebaut worden, daß große, die Kraft der gesetzgebenden Gewalten ganz in Anspruch nehmende Gesetze für die nächsten Jahre kaum zu erwarten sind; es ist deshalb für die Abänderung der Strafgesetzgebung und die hiermit in engstem Zusammenhange stehende Regelung des Strafvollstreckungswesens Zeit genug vorhanden, und es wäre bedauerlich, wenn sie nicht benutzt würde, um das Verbrechertum in wirksamerer Weise zu bekämpfen. Bei Abfassung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich stand man noch vielfach unter der Herrschaft einer Schule, die in der Festsetzung milder Strafen nicht weit genug gehen konnte; die Erfahrungen, die man seitdem gemacht hat, lassen hoffen, daß man den damals begangenen Fehler nicht wiederholen werde. Möchte aber die Gesetzgebung nicht vergessen, daß auch für den Rechtsschutz der Gesellschaft das alte Sprichwort gilt: Bis dat qui cito dat.



Die Gebietsentwicklung der Einzelstaaten Deutschlands.

Von R. Pape.



and in Hand mit der Umgestaltung, die das ganze deutsche Reich in jeder Beziehung hat durchmachen müssen, geht die Gebietsentwicklung der Einzelstaaten, aus denen unser Vaterland zusammengesetzt ist. Erst wenn man sich von der letztern ein hinreichend klares Bild gemacht hat, kann man die erstere völlig verstehen und sich ein sicheres Urtheil darüber bilden. Auf den Landerwerbungen